

HUK-COBURG
Versicherungen · Bausparen

Willi-Hussong-Str. 12, 96442 Coburg

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO
Claussnitzer
Im Stillen Winkel 1

90513 Zirndorf

Öffnungszeiten in Coburg:

Mo - Do: 8.00 - 18.00

Freitag: 8.00 - 16.00

Bei Rückfragen bitte angeben:

07-11-502/218699-U-00-SK11AL

Frau Langbein

Telefon 09561 966344

Telefax 09561 96-3896

Coburg, 09.03.2007

Kfz-Haftpflichtschaden vom 26.02.2007

Ihr Az.: 16115207

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Institut für Sachverständigenwesen e.V. (IFS) hat in seinen Leistsätzen die Qualitätsanforderungen und Mindeststandards bei der Erstellung von Kraftfahrzeugschäden 2006 fortgeschrieben. Im Leistsatz 9.2.1 ist geregelt, dass der Restwert durch den Sachverständigen u.a. am relevanten Markt zu ermitteln ist. In der Erläuterung zu diesem Leistsatz wird festgehalten, dass es zur Überprüfung der Angemessenheit der Angebote des allgemeinen regionalen Marktes erforderlich und für eine nachvollziehbare (plausible) und umfassende Ableitung des Restwertes sinnvoll oder bei erkennbar nicht marktkonformen Geboten ggf. nötig ist, den gesamten Markt in die Restwertermittlung einfließen zu lassen. Zu dem gesamten relevanten Markt gehören auch die Bieter in Restwertbörsen.

Das von Ihnen übersandte Gutachten beinhaltet keine Hinweise zur Einschaltung einer Restwertbörse. Eine Einstellung der Lichtbilder des Unfallfahrzeuges in eine Restwertbörse durch unser Unternehmen haben Sie urheberrechtlich ausgeschlossen. Wir können das Gutachten deshalb unserer Schadenregulierung vorläufig nicht zugrunde legen.

Wir stellen anheim, uns die Einschaltung bzw. Überprüfung Ihres ermittelten Restwertes durch Vorlage der Gebotsblätter nachzuweisen oder uns in diesem Fall die Einstellung zu gestatten.

Bis dahin müssen wir auch die Erstattung des Sachverständigenhono-



HUK-COBURG
Versicherungen · Bausparen

Willi-Hussong-Str. 2, 96442 Coburg

2. Seite 07-11-502/218699-U-00-SK11AL

rars zurückstellen.

Sollten Sie zukünftig mit der Einstellung in eine Restwertbörse durch uns einverstanden sein, bitten wir Sie uns eine Einverständniserklärung zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse
kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg

i. V.

RAe NÄGELEIN & KOLLEGEN • Postfach 1109 • 90523 Wendelstein

Vorab per Fax 09561/96-3896
HUK-Coburg
Versicherungs AG
Willi-Hussong-Straße 2

96442 Coburg

Abschrift

Rainer Nägelein

Evelyn Zander
auch Fachanwältin für Arbeitsrecht

Silke Kleinitzke

Richtwiese 4
90530 Wendelstein
Telefon: (09129) 80 67
Telefax: (09129) 78 39

E-Mail: Kanzlei@ra-naegelein.de
Internet: www.ra-naegelein.de

AZ: 546/07 3H

Datum: 04.10.2007

SN: 07-11-502/218699-U-00-SK11AL

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen unter Vollmachtsvorlage an, daß wir das Sachverständigenbüro Andreas Claußnitzer, Im Stillen Winkel 1, 90513 Zirndorf-Banderbach, anwaltschaftlich vertreten.

Die Abtretungserklärung liegt Ihnen bereits vor, hieraus ist zu entnehmen, daß die Ansprüche auf Bezahlung des Sachverständigenhonorars aus dieser Unfallsache an unseren Mandanten abgetreten sind.

Wir geben Ihnen Gelegenheit, das Sachverständigenhonorar unseres Mandanten gemäß Rechnung vom 01.03.2007 in Höhe von 541,24 € bis spätestens

12. Oktober 2007

auf einem unserer untenstehenden Konten anzuweisen.

Verstreicht diese Frist, ergeht Klage.

Zu Ihrem Schreiben vom 09.03.2007, welches im übrigen von Rechtschreibfehlern nur so strotzt, müssen wir uns schon fragen, ob Sie eigentlich den Unsinn, den Sie hier zum besten geben, selbst glauben.

Ihre Restwertbörse ist hier vollkommen uninteressant, Sie wissen selbst sehr genau, daß auch nach der Entscheidung des BGH vom 06.03.2007, Aktenzeichen VI ZR 120/06 ausschließlich derjenige Restwert in Abzug zu bringen ist, der auf dem regionalen Markt zu ermitteln ist.

Hiervon abgesehen entspricht der im Gutachten unseres Mandanten enthaltene Hinweis ohnehin der geltenden Gesetzeslage.

Wenn unser Mandant Sie auf die sowieso geltende Gesetzeslage hinweist, so liegt hierin selbstverständlich keine Einschränkung irgendeiner Nutzungsmöglichkeit.

Für die Ermittlung von Restwertangeboten ist es wie ausgeführt auch gar nicht zwingend erforderlich, das Gutachten in irgendeine Onlinebörse einzustellen.

Wir bitten im übrigen dem in Kopie beigelegten Urteil des Amtsgerichts Fürth zu entnehmen, daß Ihre Argumentation jedenfalls vom Amtsgericht Fürth als widersprüchlich, schikanös und letzten Endes rechtsmissbräuchlich angesehen wird.

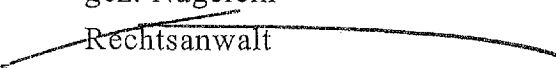
Hiervon abgesehen haben Sie die Gutachtenkosten bereits deshalb zu erstatten, weil Sie auf der Basis des Gutachtens unseres Mandanten auch reguliert haben.

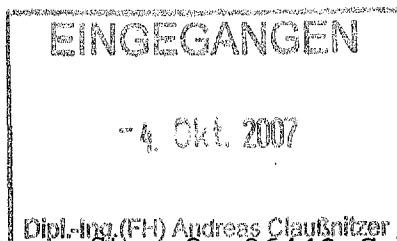
Weitere wettbewerbsrechtliche Schritte bleiben ausdrücklich vorbehalten, dies ist unabhängig von der gerichtlichen Geltendmachung des Sachverständigenhonorars.

Ihr Regulierungsverhalten befremdet.

Hochachtungsvoll

gez. Nägelein
Rechtsanwalt





HUK-COBURG

Versicherungen · Bausparen

Willi-Hussong-Str. 2, 96442 Coburg

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO
Claussnitzer
Im Stillen Winkel 1
90513 Zirndorf

Öffnungszeiten in Coburg:

Mo - Do: 8.00 - 18.00

Freitag: 8.00 - 16.00

Bei Rückfragen bitte angeben:

07-11-502/218699-U-00-SK11AL

Frau Langbein

Telefon 09561 966344

Telefax 09561 96-3896

Coburg, 02.10.2007

Kfz-Haftpflichtschaden vom 26.02.2007

Ihr Az.: 16115207

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wollten Sie darüber informieren, dass wir Ihre Gebühren, wie gefordert, in der Zwischenzeit an Sie überwiesen haben.

Mit freundlichen Grüßen

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse
kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg

i. V. Langbein